

# **Erste Änderungssatzung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability an der Universität Potsdam**

**Vom 18. Februar 2026**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) i.d.F. der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) i.d.F. der Fünften Satzung zur Änderung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 18. September 2024 (AmBek. UP Nr. 25/2024 S. 1016), am 18. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Artikel I**

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability an der Universität Potsdam vom 10. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 10/2021 S. 319) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird in der Zeile § 5 nach dem Wort „Quote“ die Wendung „und Auswahlverfahren“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Spiegelstrich wird das Zeichen „,“ durch die Wendung „, und c).“ ersetzt.

b) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Quote“ die Wendung „und Auswahlverfahren“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Abweichend“ werden die Zeichen „(1)“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Auswahl innerhalb der Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird ein Hochschulauswahlverfahren gemäß den Festlegungen des § 6 durchgeführt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird die Wendung „mit 55% Gewichtung“ durch die Wendung „des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 mit 51 %“ ersetzt,

bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. inhaltliche Ausrichtung des bisherigen Studiums, Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten, Publikationen, wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen.), mit 34 %“,

cc) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen, die über die fachliche Eignung Auskunft geben, mit 15%.“,

dd) Buchstabe d) wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kriterien gemäß Absatz 2 Buchstaben b) und c) gehen jeweils mit einer Note in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Notenvergabe erfolgt auf Grundlage des Grades der Überzeugung wie folgt:

- sehr überzeugend: 1,0
- gut: 2,0
- durchschnittlich: 3,0
- schwache: 4,0
- nicht überzeugend: 5,0

Der Grad der Überzeugung der fachlichen Leistungen wird nach ihrem fachlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Climate, Earth, Water, Sustainability sowie nach ihrem inhaltlichen Umfang oder ihrer Dauer beurteilt. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriterium innerhalb der Bewerbungsfrist, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2026.

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie findet erstmals im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027 Anwendung.

(2) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.